

Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich¹

- . I. Einführung
- II. Die Bewältigung der NS-Vergangenheit
 - A. Das Verbotsgesetz 1945
 - B. Das Kriegsverbrechergesetz
 - C. Die Volksgerichte
- III. Vorkehrungen gegen die nationalsozialistische Wiederbetätigung
 - A. Neugründung nationalsozialistischer Organisationen
 - B. Öffentliche Aufforderung zur NS-Wiederbetätigung
 - C. Begehung nationalsozialistischer Gewalttaten
 - D. Verletzung der Anzeigepflicht nach § 3i VG
 - E. Der Auffangtatbestand des § 3g VG
 - F. Die Strafbarkeit der sog "Auschwitzlüge"
 - G. Die Verwaltungsübertretung nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG

I. Einführung

Manche Zeithistoriker bezeichnen den autoritären Ständestaat von Dollfuß und das Naziregime unterschiedslos als "Faschismen", so als ob es sich nur um Ausformungen einer und derselben Ideologie gehandelt hätte. Damit wird der Nationalsozialismus erschreckend verharmlost. Das einzige, was die beiden Systeme miteinander wirklich gemeinsam hatten, war die Mißachtung der Demokratie, die uns heute - zumindest in Europa - als unverzichtbar scheint. Der Nationalsozialismus war aber nicht nur undemokratisch. Die totalitäre Gewaltherrschaft, die er in Deutschland aufgerichtet und zeitweise fast ganz Europa aufgezwungen hat, war auf weite Strecken hin schlechthin verbrecherisch, ein Rückfall in die Barbarei, vergleichbar nur noch mit den ärgsten Auswüchsen des Kommunismus stalinistischer Prägung. Und was wichtig ist: Der nationalsozialistische Völkermord und die sonstigen Verbrechen des Hitler-Regimes waren nicht nur Ausgeburten einzelner Verbrecher, sie erfolgten nach einem einheitlichen Plan und hingen engstens mit der NS-Ideologie zusammen, die bereits in ihrem Ansatz menschenverachtend war (FN 2).

Deshalb war es richtig, daß die wiedererstandene Republik Österreich diese Ideologie

¹ Platzgummer, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, ÖJZ 1994, 753.

feierlich geächtet und die nationalsozialistische Wiederbetätigung ausdrücklich unter Strafe gestellt hat. Humanität, Toleranz und die Achtung vor den menschlichen Grundwerten können zwar nie von außen erzwungen werden, das Strafrecht kann aber doch dazu beitragen, den Außenseiter in Schranken zu halten und die Gesellschaft in ihrer demokratisch-freiheitlichen Einstellung zu festigen. Hierbei sind dem Rechtsstaat allerdings Schranken auferlegt, will er nicht seine Glaubwürdigkeit verlieren. Er darf die Neonazis nicht mit derselben Willkür und Härte behandeln, mit der die Nazis ihre Gegner behandelt haben. Dies ist freilich nur ein scheinbarer Nachteil; denn gerade ein maßvolles, dabei aber konsequentes Vorgehen wird in der öffentlichen Meinung Unterstützung finden.

Der Zeitpunkt, zu dem die Weichen für die Bekämpfung des Neonazismus gestellt wurden, war einer ausgewogenen Regelung nicht förderlich. Es geschah unmittelbar nach dem Kriegsende. Damals stand die Abrechnung mit den alten Nazis im Vordergrund, vor allem die Ahndung der zahllosen Verbrechen, die zum Teil schon vor dem sog "Anschluß" und dann vor allem während der NS-Zeit im Dienste der NS-Ideologie und oft auch nur unter dem Deckmantel einer solchen Zielsetzung begangen worden waren (FN 3). Der Neonazismus war damals noch kaum ein Problem. Er wurde sozusagen in einem Aufwaschen mitgeregelt. Das hat auf die Regelung abgefärbt und sie, nicht zum Vorteil einer vernünftigen Kriminalpolitik, bis zum heutigen Tag geprägt.

Aus diesem Grund muß ich zunächst kurz auf die damalige Abrechnung mit der NS-Vergangenheit eingehen. Sie hat sich leider nicht auf die Straftäter beschränkt, sondern auch Mitläufer des Naziregimes einbezogen. Damit hat sie viel Verbitterung erzeugt, die bis auf den heutigen Tag nachwirkt und für manche möglicherweise auch zu einem Motiv für die Wiederbetätigung wurde (FN 4).

II. Die Bewältigung der NS-Vergangenheit

Ursprünglich war das nicht geplant. Wenige Tage vor dem Kriegsende, am 27. 4. 1945, hat die ProvStReg angekündigt, daß sie gegen die Nationalsozialisten und ihre Handlanger vorgehen werde (FN 5). Jene, "welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserm Volke aufgerichtet ..., welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben ...", sollten "auf

keine Milde rechnen können". Dabei wollte sich die Regierung ersichtlich auch keine rechtsstaatlichen Fesseln auferlegen: "Sie werden", heißt es ausdrücklich, "nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen (FN 6)".

Den bloßen Mitläufern der Nazis, "jenen, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind (FN 7)", wurde aber zugesichert, sie hätten nichts zu befürchten und könnten "in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren". Das wäre in der Tat eine staatsmännisch kluge Lösung gewesen. Die ProvStReg hat sich leider nicht daran gehalten.

A. Das Verbotsgesetz 1945

Am 8. 5. 1945 hat die ProvStReg das "Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP" beschlossen (FN 8). Es wurde in der Folge mehrmals novelliert, besonders tiefgreifend durch das Nationalsozialistengesetz 1947 (FN 9), und gilt zum Teil auch heute noch.

§ 1 des Gesetzes erklärte die NSDAP, ihre Wehrverbände, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle sonstigen nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen als aufgelöst und ihre Neubildung als verboten. § 3 des Gesetzes untersagte es jedermann, "sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen", und sah eine uferlos weite Strafdrohung vor, die nun in der Tat an die Strafgesetze des Dritten Reiches erinnert: "Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hierfür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von 10 bis 20 Jahren erkannt werden."

Das Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung gilt unverändert auch heute. Die Strafbestimmung wurde 1947 durch neue Strafdrohungen ersetzt, auf die ich später zurückkommen werde.

§ 4 des Gesetzes ordnete die Registrierung aller Nationalsozialisten an. Alle Personen mit

ordentlichem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Österreich, die zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 27. 4. 1945, wenn auch nur zeitweise, der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört haben, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben haben, sollten in besonderen Listen verzeichnet werden. Der Kreis der Registrierungspflichtigen wurde durch das Nationalsozialistengesetz 1947 teils eingeschränkt, teils erweitert (FN 10).

Die betroffenen Personen waren verpflichtet, die Anmeldung selbst vorzunehmen. Wer sie unterließ oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben machte, war nach § 8 des Gesetzes wegen des Verbrechens des Betrugs mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die "Registrierung" hatte für die Betroffenen weittragende Auswirkungen. Diese wurden zwar nicht ausdrücklich als Strafen deklariert, hatten aber wohl doch eindeutig pönalen Charakter (FN 11). Das Nationalsozialistengesetz selbst hat von "sühnepflichtigen" Personen gesprochen und hierbei zwischen "belasteten" und "minderbelasteten" Personen unterschieden (FN 12).

Ihnen allen wurden abgestufte "Sühnefolgen" auferlegt, wie zB eine einmalige Sühneabgabe vom Vermögen und eine laufende Sühneabgabe vom Einkommen (FN 13). Bei "Belasteten" war die Entlassung aus jedem Dienstverhältnis zu einem öffentlichen Rechtsträger vorgesehen, ohne Anspruch auf Ruhegehalt oder Abfertigung, die Unfähigkeit zur Bekleidung leitender Posten in der gesamten Wirtschaft und zur Ausübung vieler Berufe bis hin zur Gebäudeverwaltung und zum Tabakverschleiß, der Ausschluß vom Wahlrecht und vom Hochschulstudium, und sofern sie für die Demokratie als "äußerst gefährlich" erschienen (FN 14), sogar die Verpflichtung zur Zwangsarbeit und die Möglichkeit der Anhaltung in Lagern (FN 15). Aber auch die "Minderbelasteten" unterlagen Sühnefolgen, die sie, wie etwa der befristete Ausschluß vom aktiven Wahlrecht, zeitweise zu Bürgern minderen Rechts stempelten (FN 16).

Manche dieser Sanktionen wurden später vorzeitig zurückgenommen (FN 17). Insgesamt haben sie aber sicherlich viel dazu beigetragen, daß sich die Mitläufer des NS-Regimes - immerhin Hunderttausende von Menschen - später meist nicht mehr für die staatstragenden Parteien der Republik Österreich erwärmen konnten.

Die "Illegalen", also jene Personen, die schon zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938

nach Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest zeitweilig der NSDAP angehörten und sich während dieser Zeit oder später für die nationalsozialistische Bewegung betätigten, wurden überdies wegen des Verbrechens des Hochverrats mit 5- bis 10-jähriger Freiheitsstrafe bedroht. Das gleiche galt - uzw ohne Nachweis irgendeiner weiteren Betätigung - für alle, die während dieser Zeit einem Wehrverband der NSDAP (SA, SS, NSKK, NSFK), dem NS-Soldatenring oder NS-Offiziersbund angehörten oder später von der NSDAP als "Altparteigenossen" oder "Alte Kämpfer" anerkannt wurden (§ 10 Abs 1 VG 1947 (FN 18)). Die strafgerichtliche Verfolgung sollte freilich nur stattfinden, wenn es die ProvStReg (nach den Novemberwahlen 1945 die BReg) verlangte oder wenn der Täter neuerlich bestimmte Delikte beging (§ 10 Abs 2 VG).

Illegale, die zugleich politische Leiter oder Führer in einem Wehrverband waren (FN 19) oder Träger des Blutordens oder einer sonstigen Parteiauszeichnung und Illegale, die sich im Zusammenhang mit ihrer NS-Betätigung besonders schimpflicher oder unmenschlicher Handlungen schuldig gemacht haben, sollten mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und mit Vermögensverfall bestraft werden, wenn die Taten nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht waren (§ 11 VG).

Dieselbe Strafe sollte schließlich auch die sog Förderer treffen, die zwar das Risiko der illegalen Mitgliedschaft gescheut hatten, sich aber hinten herum, durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen an die NSDAP oder eine ihrer Einrichtungen oder durch Sabotage der österreichischen Wirtschaft, für den Fall des "Umbruchs" persönliche Vorteile sicherten (§ 12 VG (FN 20)).

Die strafrechtliche Verfolgung wurde durch Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe des Dritten Reiches nicht behindert. Die Verjährung begann erst mit dem 6. 6. 1945 zu laufen (§§ 13 und 16 VG 1947).

B. Das Kriegsverbrechergesetz

Das VG wurde am 26. 6. 1945 durch das "Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten" ergänzt (FN 21). Auch dieses Gesetz wurde mehrfach novelliert, es wurde 1947 wiederverlautbart (FN 22) und hat dann bis 1957 gegolten.

Das KVG war ein ausschließlich rückwirkendes Strafgesetz. Seine Tatbestände konnten ab dem Zeitpunkt, zu dem es in Kraft trat, nicht mehr verwirklicht werden, sondern waren nur auf Taten zugeschnitten, die während der NS-Gewaltherrschaft begangen worden waren. Inhaltlich berührte es sich vielfach mit dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (FN 23), das aber erst erheblich später publiziert wurde.

§ 1 KVG erklärte zunächst Kriegsverbrechen für strafbar. Darunter verstand das Gesetz Straftaten von Soldaten gegen Soldaten und die Zivilbevölkerung des Kriegsgegners, die unter Verletzung des Kriegsrechts und der Kriegsgebräuche begangen wurden (§ 1 Abs 1), es erfaßte unter demselben Namen aber auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Interesse der NS-Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Aktionen begangen wurden, wie etwa Massenmorde, Deportationen zur Zwangsarbeit oder die mutwillige Zerstörung von Sachwerten (§ 1 Abs 2 (FN 24)). Daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, sollte den Täter nicht entschuldigen (§ 2 Abs 3 KVG).

Das Gesetz sah bei diesem Delikt auch Formaldelikte vor: Personen, die während der NS-Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissäre oder Führer der SS (einschließlich der Waffen-SS) vom Standartenführer aufwärts waren, galten schon wegen dieser Funktion als Urheber und Rädelsführer des Kriegsverbrechens; der Nachweis einer besonderen Tat war hier also entbehrlich (§ 1 Abs 6).

Das Verbrechen gegen den Frieden, im Nürnberger Statut trotz seiner fragwürdigen Berechtigung an die Spitze gestellt, begegnet im KVG nur in der Form des Verbrechens der Kriegshetze (§ 2 KVG). Es war auf Täter gemünzt, die durch das Mittel der Propaganda zum Krieg aufgereizt und bewußt auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet hatten (FN 25).

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde im Nürnberger Statut erstaunlicherweise erst an letzter Stelle erwähnt, obwohl sich das Naziregime gerade durch die planmäßige Ermordung der Kranken, der Zigeuner, der Juden, der polnischen und russischen Führungsschicht gegen primitivste und nun wirklich von allen zivilisierten Völkern anerkannte Rechtsgrundsätze vergangen hat. Im KVG gab es gleich mehrere Tatbestände, die

sich auf solche Verhaltensweisen bezogen. Neben dem schon erwähnten, unechten Fall des Kriegsverbrechens nach § 1 Abs 2 KVG gehörten dazu auch die Tatbestände der §§ 3 und 4 KVG, deren weite Formulierung freilich kaum noch erkennen ließ, daß sie auch zur Ahndung von Massenmorden dienen sollten:

Des Verbrechens der "Quälereien und Mißhandlungen" war schuldig, wer aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat (§ 3 KVG (FN 26)). Bei diesem Tatbestand waren wieder Formaldelikte vorgesehen, die den Nachweis einer besonderen Tat entbehrlich machten: Das galt für die Kommandanten, Lagerführer und ihre Stellvertreter von Konzentrationslagern, für leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei und des Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter aufwärts, soweit sie nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraut waren, für die Mitglieder des Volksgerichtshofs, für den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und seinen Stellvertreter (FN 27).

Den Tatbestand der "Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde" erfüllte jeder, der aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung seiner dienstlichen oder sonstigen Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat (§ 4 KVG (FN 28)). Der Umstand, daß der Täter auf Befehl handelte, sollte ihn hier ebensowenig entschuldigen wie im Falle des § 3 KVG. Für den, der solche Befehle wiederholt erteilt oder durch solche Befehle in großem Umfang Verletzungen der Menschenwürde veranlaßt hat, waren besonders strenge Strafen vorgesehen (§ 5 KVG (FN 29)).

§ 5a KVG, der erst nachträglich eingefügt wurde (FN 30), pönalisierte die "Vertreibung aus der Heimat". Täter dieses Verbrechens war, wer zur Zeit der NS-Herrschaft unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt Österreicher - vor allem war an österreichische Juden gedacht - enteignet, ausgesiedelt, umgesiedelt oder auf andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hat (FN 31).

Der Tatbestand der "mißbräuchlichen Bereicherung" (§ 6 KVG) erfaßte auch den Privaten, der solche Maßnahmen dazu benutzte, um sich oder einem anderen - etwa im Rahmen von Arisierungen - unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden (FN 32).

§ 7 KVG hat den Tatbestand der "Denunziation" geschaffen. Er bot die Möglichkeit, jeden

zur Verantwortung zu ziehen, der zur Zeit der NS-Gewaltherrschaft zu deren Unterstützung oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Anzeige bei den Behörden bewußt geschädigt hat, beamtete Spitzel ebenso wie Privatleute (FN 33).

Schließlich enthielt § 8 KVG noch einen Tatbestand des "Hochverrats am österreichischen Volk". Ihn erfüllte jeder, der in führender oder doch einflußreicher Stellung etwas unternommen hatte, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitet oder gefördert hat (FN 34).

Die angedrohten Strafen waren vielfach gestuft, in besonders schweren Fällen konnte meist auch die Todesstrafe verhängt werden (FN 35). Manchmal - vor allem bei den Formaldelikten - war die Todesstrafe schon für das Grunddelikt vorgesehen. Daneben konnte grundsätzlich auch auf Einziehung des gesamten Vermögens erkannt werden (FN 36).

Die Verjährung begann erst mit dem 29. 6. 1945 zu laufen. Das gleiche galt für Taten, die nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht waren, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen der Nazis gehandelt hat. Eine schon eingetretene Verjährung wurde für unwirksam erklärt (§ 11 KVG). Amnestiebestimmungen und Gnadenerlasse sollten die Verfolgung und Bestrafung nicht hindern (FN 37).

Aus heutiger Sicht hatte das KVG entscheidende Mängel. Dazu gehörten vor allem schon die rückwirkenden Strafdrohungen. Sie wären zum Teil entbehrlich gewesen, weil gerade die schwersten Delikte, die das KVG vorsah, unter anderen Namen schon vorher strafbar waren. Insofern könnten sie dann sogar vor dem Art 7 MRK bestehen (FN 38). Das gilt aber nicht für die Kriegshetze, für die vielen Formaldelikte und für die Denuntiation, die im Zeitpunkt der Begehung überhaupt nicht mit Strafe bedroht waren (FN 39). Die Formaldelikte, die letztlich auf eine pure Schuldvermutung hinausliefen und so auch Unschuldige belasten konnten, die Weite und Unschärfe mancher Tatbestände (FN 40) und die drakonischen Strafdrohungen waren zwar aus der Sicht derer, die das Naziregime erleiden mußten, menschlich verständlich, sie waren aber sicher keine Empfehlung für den wiedererstandenen Rechtsstaat (FN 41). Vielleicht hat uns das Gesetz immerhin "wilde Säuberungen" erspart, wie sie andere Völker - etwa Jugoslawien und Italien - nach 1945 erleben mußten.

C. Die Volksgerichte

Problematisch war auch das Verfahren. Mit der Aburteilung jener Delikte, die das VG und das KVG für strafbar erklärten, wurden eigene Volksgerichte betraut. Diesen Sondergerichten wurden auch alle anderen mit Todesstrafe oder mindestens 10-jähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte zugewiesen, die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergangen sind (FN 42).

Die Volksgerichte - wie man auf diesen belastenden Namen verfallen konnte, ist ein Rätsel - bestanden aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, auf deren Bestellung die politischen Parteien ursprünglich noch erheblichen Einfluß hatten (FN 43). Für das Verfahren galt im wesentlichen die StPO (FN 44), doch gab es keinen Einspruch gegen die Anklageschrift, keine Berufung, keine Nichtigkeitsbeschwerde, auch sonst keine Beschwerde: Das Volksgericht entschied in erster und letzter Instanz. Erst später wurde dem OGH die Möglichkeit eingeräumt, Urteile von Volksgerichten von Amts wegen zu überprüfen, sie bei erheblichen Bedenken gegen die Tatsachenfeststellungen oder gegen die rechtliche Beurteilung zum Vor- und Nachteil des Angeklagten aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das gleiche oder ein anderes Volksgericht zu verweisen (FN 45). Eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten war zulässig (§ 26 VG).

In Strafsachen nach dem VG war die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts ursprünglich untersagt (§ 25 Abs 1 VG). Bei Delikten nach dem KVG konnte das Volksgericht, Einstimmigkeit vorausgesetzt, anstelle der Todesstrafe lebenslangen schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen und bei anderen Strafen vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch machen (§ 13 Abs 1 KVG). Diese Regelung wurde noch im Jahr 1947 auf die meisten der nach dem Verbotsgesetz strafbaren Delikte ausgedehnt (FN 46).

In der Zeit von 1945 bis 1955 sind nach einer vom BMJ erstellten Dokumentation (FN 47) bei den Volksgerichten insgesamt 136.829 Strafsachen angefallen. Der Großteil wurde mit Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung erledigt. In 9.870 Fällen erging ein Freispruch, in 13.607 Fällen kam es zu Schuldsprüchen (FN 48). Die meisten Verurteilungen, nämlich 7.787, erfolgten nach dem VG, aber immerhin 4.779 nach dem KVG (FN 49).

Die Todesstrafe wurde in 41 Fällen verhängt und in 30 Fällen auch vollstreckt; in zwei Fällen ist ihr der Verurteilte durch Selbstmord zuvorgekommen, in den übrigen wurde sie in eine lebenslange oder zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt. Die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers wurde in 27 Fällen verhängt. In allen übrigen Fällen wurden zeitige Freiheitsstrafen ausgesprochen, in 269 Fällen solche zwischen 10 und 20 Jahren, in 381 Fällen solche zwischen 5 und 10 Jahren; bei den meisten Verurteilungen, nämlich in 8.326 Fällen, bewegte sich die verhängte Strafe zwischen 1 und 5 Jahren, in 4.559 betrug sie höchstens ein Jahr (FN 50). Wie weit die längerfristigen Strafen in der Folge auch wirklich vollstreckt wurden, ist freilich nicht ausgewiesen. Vermutlich wurden die meisten Häftlinge gnadenweise entlassen, als das dritte Lager wieder politischen Einfluß gewann (FN 51).

Etwa ab dem Jahre 1950 gingen auch die Verurteilungen stark zurück. Wurden 1947 noch 3.793 Personen verurteilt, 1948 sogar 4.161 und 1949 immerhin noch 1.810, so waren es 1951 nur noch 252 Personen, 1952 136, 1953 62 und 1955 nur noch 16 (FN 52). Das ist sicher nicht nur auf den Zeitablauf und auf den verminderten Anfall, sondern auch auf den Umstand zurückzuführen, daß die "Ehemaligen", inzwischen wieder wahlberechtigt, für die staatstragenden Parteien als Wähler oder zumindest als mögliche Koalitionspartner interessant wurden.

1955 wurden die Volksgerichte abgeschafft und ihre Agenden den ordentlichen Gerichten zugewiesen, in der Hauptsache den Geschworenengerichten (FN 53). Durch die NS-Amnestie 1957 (FN 54) wurde das KVG 1947 aufgehoben (§ 13 Abs 2). Bezüglich des VG wurde angeordnet, daß wegen der Verbrechen nach den §§ 8, 11 und 12 des VG - also wegen Registrierungs Betrugs und wegen illegaler Tätigkeit vor 1938 - ein Strafverfahren nicht mehr einzuleiten sei und im übrigen die Strafe des Vermögensverfalls entfallen solle (§§ 12 Abs 1 und 13 Abs 1).

Seitdem ist die Ahndung von Delikten, die vor oder während der NS-Zeit begangen wurden, nur noch nach den allgemeinen Strafgesetzen möglich. Sie ist freilich auch mit allen Schwierigkeiten verbunden, die sich aus der Berücksichtigung des internationalen und des intertemporalen Strafrechts ergeben (FN 55). Der Gefahr, daß die Strafverfolgung an der Verjährung scheitert, hat der Gesetzgeber 1963 zunächst durch die Anordnung vorgebeugt, daß bei den Taten, die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit

gegenüber dem NS-Regime begangen hat, die Verjährung frühestens mit dem 29. 6. 1945 zu laufen beginne (FN 56). Als die Frage 1965 wieder aktuell wurde, wurde bei den Kapitalverbrechen, die bis 1950 mit Todesstrafe bedroht waren, die Verjährung überhaupt ausgeschlossen (FN 57). Das geltende StGB hat es im wesentlichen bei dieser Regelung belassen (§ 57 StGB (FN 58)).

Im übrigen wurden NS-Verbrechen während der Zeit der Besetzung aber nicht nur von den Volksgerichten verfolgt, sondern auch von den Militärgerichten der alliierten Mächte und von den Staaten, auf deren Territorium solche Taten begangen wurden. Österreich ist hier den Wünschen der Besatzungsmächte sehr weit entgegengekommen. So hat es 1946 beschlossen, daß in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig gewesen wäre, weder der politische Charakter der Tat noch der Umstand, daß der Täter ein Österreicher war, die Rechtshilfe, Auslieferung und Durchlieferung zugunsten anderer Staaten behindern sollten (FN 59). Diese Gesetze, die den geminderten völkerrechtlichen Status Österreichs während der Besetzungszeit sehr anschaulich zeigen, wurden 1955 aufgehoben.

III. Vorkehrungen gegen die nationalsozialistische Wiederbetätigung

Das war also das Umfeld, in dem die Gesetze gegen den Neonazismus zustandekamen. Mit einer behutsam abwägenden Regelung war da von vornherein nicht zu rechnen.

Die Strafbestimmung des § 3 VG 1945, die jede Art der nationalsozialistischen Wiederbetätigung sofort mit der Todesstrafe und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bedrohte, wurde schon erwähnt. Sie ist 1947 durch eine Reihe von Tatbeständen ersetzt worden, die sich um einen höheren Grad an Rechtsstaatlichkeit bemühten (§§ 3a - 3g). Sie sind auch heute noch geltendes Recht und wurden 1992 um ein neues Delikt erweitert, das der Behauptung der sog "Auschwitzlüge" entgegentreten soll (FN 60).

Die Strafen, die das VG 1947 für die neugeschaffenen Delikte androhte, waren aber nach wie vor drakonisch: in drei Fällen Todesstrafe (§§ 3a, 3e, 3f), in zweien schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren (§§ 3b, 3d), in einem Fall ein gleitender Strafsatz von 5 bis 20 Jahren schweren Kerkers (§ 3g Abs 1, heute § 3g) und in einem weiteren schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren (§ 3g Abs 2, heute § 3i). Die Todesstrafe konnte von den Volksgerichten auch noch nach 1950 verhängt werden (FN 61), aber nicht mehr von den Geschworenengerichten, auf die ihre

Zuständigkeit 1955 übergang (FN 62); hier war anstelle der angedrohten Todesstrafe schon vor 1968 (FN 63) lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen (FN 64). Die 1947 zum Teil (§§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f) beibehaltene Vermögensverfallsstrafe wurde 1957 durch die NS-Amnestie beseitigt (FN 65).

Trotz dieser Milderungen waren einige der Strafdrohungen immer noch viel zu streng, zumal da die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts kaum in Betracht kam (FN 66). Die Folge war, daß die Geschworenen bei Anklagen nach dem VG dazu neigten, auf einen Freispruch auszuweichen. Dem wollte die jüngste VGNov 1992 (FN 67) entgegenwirken (FN 68). Sie hat die lebenslangen Freiheitsstrafen nur noch für den Fall der besonderen Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung beibehalten und im übrigen durch zeitige Freiheitsstrafen von 10 bis 20 Jahren ersetzt. Bei den zeitigen Freiheitsstrafen wurden die Untergrenzen erheblich herabgesetzt; die Obergrenzen blieben allerdings unangetastet, offenbar um der Mißdeutung vorzubeugen, Österreich nehme die im Staatsvertrag 1955 (FN 69) eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr genügend ernst.

A. Neugründung nationalsozialistischer Organisationen

Die wichtigsten Tatbestände des VG zielen darauf ab, die Wiederkehr nationalsozialistischer Organisationen zu verhindern. Dies mit gutem Grund: Der einzelne Neonazi kann den Staat nicht wirklich erschüttern. Für den freiheitlichen Rechtsstaat wird er erst dann gefährlich, wenn es ihm gelingt, gleichgesinnte Anhänger um sich zu scharen und eine schlagkräftige Gruppe heranzubilden, die, so wie die ehemalige SA oder SS, bereit ist, sich bedingungslos für die Ziele der Nazi-Ideologie einzusetzen.

§ 3a VG pönalisiert zunächst jeden Versuch, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen (FN 70) oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten (Z 1), daneben aber auch die Gründung einer neuen Verbindung, die darauf abzielt, durch die Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs (FN 71) zu stören (Z 2).

Zum Begriff der Verbindung gehört nach gängiger Auffassung der auf Dauer angelegte

Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Menschen, also etwa ab zehn Personen, die Vorsorge für eine einheitliche Leitung und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder (FN 72).

Mit Strafe bedroht ist, wer eine solche neonazistische Verbindung gründet oder sich in ihr führend betätigt, wer sie durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von (erheblichen) Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, wer die Mitglieder einer solchen Organisation mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet, wer für sie solche Mittel und Einrichtungen herstellt, sich verschafft oder bereit hält oder wer die Tätigkeit einer solchen Verbindung in ähnlicher Weise ermöglicht oder unterstützt (Z 2 bis 4 (FN 73)).

Die Strafdrohung - 10 bis 20 Jahre, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch lebenslange Freiheitsstrafe - ist ganz erheblich strenger als die Strafdrohungen, die ansonsten für staatsfeindliche oder bewaffnete Verbindungen vorgesehen sind und höchstens 5 bzw 3 Jahre betragen (FN 74). Verfassungsrechtliche Bedenken aus dem Gleichheitsgrundsatz werden aber dadurch abgeschnitten, daß das VG selbst Verfassungsrang hat (FN 75).

Wer an einer Organisation oder an einer Verbindung iSd § 3a VG teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3a VG strafbar ist, mit einer gleitenden Freiheitsstrafe von 5 bis zu 20 Jahren bestraft (§ 3b VG).

Zum Vergleich: Die bloße Teilnahme an anderen staatsfeindlichen Verbindungen ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht (FN 76).

§ 3c VG sieht in allen diesen Fällen die Möglichkeit der tätigen Reue vor: Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde von seinem Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit der Behörde entdeckt, da es noch geheim ist und ein Schaden verhütet werden kann. Solche "goldene Brücken" zur Straflosigkeit sind auch im allgemeinen StGB durchaus üblich (FN 77).

B. Öffentliche Aufforderung zur NS-Wiederbetätigung

Auch Vorbereitungshandlungen zur Neugründung der NSDAP sind nach § 3d VG schon strafbar. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Neubildung der NSDAP auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird mit Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bedroht.

Die Strafdrohung des § 3d reicht aber weiter. Sie gilt auch für jede öffentliche Aufforderung zu Handlungen, die nach § 3 verboten sind, dh also schlechthin für jede öffentliche Aufforderung zur nationalsozialistischen Wiederbetätigung, soweit sie nicht ohnedies eine schwerer verpönte gerichtlich strafbare Handlung darstellt. Die Subsidiaritätsklausel ist deshalb wichtig, weil der Täter möglicherweise als Bestimmungstäter für ein Gewaltdelikt haftet, zu dem er öffentlich aufgefordert hat (FN 78).

Für die qualifiziert öffentliche Aufforderung zu Straftaten ist ansonsten nur eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vorgesehen (FN 79), also ein Zehntel der Höchststrafe, welche § 3d VG ermöglicht. Die Strafdrohung von 2 Jahren gilt auch für Täter, die im Interesse einer anderen totalitären Staatsauffassung handeln. Für die Neonazis gilt also tatsächlich ein Sonderrecht - verständlich, wenn man das grenzenlose Unglück bedenkt, das die NS-Ideologie angerichtet hat, aber kriminalpolitisch nicht gerade klug, weil es den Neonazis zur Gloriole politischer Märtyrer verhilft.

C. Begehung nationalsozialistischer Gewalttaten

Die Tatbestände der §§ 3e und 3f VG ziehen die Lehre aus den Erfahrungen der Zwischenkriegszeit, in der Terroraktionen ein bevorzugtes Mittel der Illegalen waren, um die öffentliche Ruhe zu stören und die Selbständigkeit Österreichs zu untergraben, aber auch aus der Zeit nach dem sog "Anschluß", als die Anwendung brutaler Gewalt gegen Andersdenkende, gegen Juden, Zigeuner und Angehörige unterdrückter Völker zur Regel wurde.

§ 3e VG bestimmt: Wer einen Mord, einen Raub, eine Brandstiftung (heute § 169 StGB), eine

schwere Sachbeschädigung (§ 126 StGB), das Verbrechen der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173 StGB) oder der vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 StGB) als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt (FN 80), wird mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Das ist gegenüber dem StGB zwar kaum beim Mord, aber bei der schweren Sachbeschädigung und bei den gemeingefährlichen Delikten, soweit sie nicht schwerste Folgen nach sich ziehen, eine empfindliche Strafschärfung (FN 81).

Die Strafe soll auch schon jenen treffen, der eine solche Straftat als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet (§ 3e Abs 1 VG), doch ist hier wieder die Möglichkeit einer strafbefreienden tätigen Reue vorgesehen (§ 3e Abs 2 VG).

Die Höchststrafe für das verbrecherische Komplott ist ansonsten Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 277 Abs 1 StGB), dies auch wenn es um einen Mord geht. Ihre enorme Anhebung im VG (auf 10 bis 20 Jahre, uU lebenslange Freiheitsstrafe) steht dazu sicher in keinem vernünftigen Verhältnis. Auch ist nicht einzusehen, warum die Verabredung hier ausnahmsweise schon mit gleicher Strafe bedroht sein soll wie der Versuch und die Vollbringung. Die Berechtigung dieser Abweichung von den allgemeinen Wertungen des Strafrechts hängt völlig in der Luft.

D. Verletzung der Anzeigepflicht nach § 3i VG

§ 3i VG (bis zur VGNov 1992 § 3g Abs 2) statuiert eine Anzeigepflicht. Wer von einem Unternehmen der in §§ 3a, 3b, 3d oder 3e VG bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obwohl er das tun könnte, ohne sich, seine Angehörigen oder andere Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutz stehen, einer Gefahr auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren bestraft.

Die Unterlassung der Verhinderung einer Straftat ist auch im StGB unter Strafe gestellt, sie wird aber nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bedroht (§ 286 StGB), also äußerstenfalls mit einem Fünftel der Höchststrafe, die nach § 3i VG möglich ist. Die

Berücksichtigung der Fälle, in denen die Anzeige nicht zumutbar ist, war bemerkenswerterweise schon in der ursprünglichen Fassung vorgesehen (FN 82). Dafür war wohl § 61 StG vorbildlich.

E. Der Auffangtatbestand des § 3g VG

Zusätzlich hat das VG schon 1947 einen Auffangtatbestand vorgesehen, der die Möglichkeit bieten soll, jede nationalsozialistische Wiederbetätigung "schon im Keim zu ersticken (FN 83)".

§ 3g VG (früher § 3g Abs 1 VG) bestimmt: "Wer sich auf eine andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft."

Das strafbare Verhalten ist nur negativ eindeutig abgegrenzt: Die Beteiligung an einer NS-Verbindung, die öffentliche Aufforderung zur Wiederbetätigung, die Begehung der in § 3f genannten Gewalttaten oder deren Verabredung scheiden für § 3g VG aus (FN 84), sie bleiben nach den dafür vorgesehenen Tatbeständen strafbar. Der positive Inhalt der Strafnorm, also das danach strafbare Verhalten, ist nur äußerst vage umschrieben: § 3g VG pönalisiert in der Art einer Generalklausel (FN 85) schlechthin jedes andere Verhalten, das darauf abzielt, in Österreich wieder ein Naziregime zu installieren. Das ist nun freilich angesichts der hohen Strafdrohung ein Tatbild von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, und Rittler hatte sicher recht, wenn er das Fehlen aller rechtsstaatlichen Garantien beklagte (FN 86).

Der OGH hat die Verfassungsmäßigkeit des § 3g VG bejaht, angesichts des Umstands, daß das VG selbst Verfassungsrang hat, wohl zurecht, weil das VG als *lex specialis* den ohnedies vagen Art 7 MRK verdrängt (FN 87). Aus demselben Grund hat der OGH auch Bedenken aus dem Grundsatz der Meinungsfreiheit zurückgewiesen - dieser ließe sogar einfachgesetzliche Einschränkungen zu -, ebenso Bedenken aus dem Gleichheitsgrundsatz (FN 88). Sicherlich ist es sehr einseitig, wenn in Österreich heute zwar die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn bei hoher Strafe verboten ist, nicht aber eine solche im Sinn anderer totalitärer Systeme. Andererseits haben die Österreicher nur unter dem NS-Regime wirklich zu leiden gehabt, der

Kommunismus blieb ihnen glücklicherweise erspart.

Eines kann man aus der vagen Bestimmung des § 3g VG immerhin noch ableiten: Da der Einzeltäter, auf den die Strafdrohung gemünzt ist, selbstverständlich nie daran denken kann, das angestrebte Endziel im Alleingang zu verwirklichen, sollen mit der Strafdrohung offenbar schon alle Handlungen erfaßt werden, die er in der Absicht setzt, diesem Endziel einen Schritt näher zu kommen. In Betracht kommen vor allem Gewaltakte, die die Öffentlichkeit einschüchtern sollen (FN 89), und propagandistische Aktionen, die darauf abzielen, die NS-Ideologie in Österreich wieder salonfähig zu machen (FN 90). Insb zur Werbetätigkeit der Neonazis sind eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen ergangen.

Eine "Betätigung im nationalsozialistischen Sinn" nimmt der OGH nicht erst an, wenn aus dem Verhalten des Täters ersichtlich ist, daß er "die Gesamtheit der Ideologie des Nationalsozialismus" bejaht - das wird in der Praxis schon aus Gründen der Tarnung nur selten vorkommen -, sondern er läßt es zurecht genügen, wenn der Täter typische Programmpunkte der NSDAP - etwa die Judenverfolgung und die brutale Unterdrückung politisch Andersdenkender in Konzentrationslagern - tendenziös verharmlost, gutheißt oder schlechthin leugnet (FN 91) oder wenn er Ziele verfolgt und Anschauungen vertritt, die für das Programm der Nationalsozialisten charakteristisch waren (FN 92).

So hat der OGH etwa folgende Verhaltensweisen dem § 3g unterstellt: das Verteilen von Grablichtern, die mit NS-Parolen und mit dem Hakenkreuz versehen waren, und von Klebebildern mit der Aufschrift "Kauft nicht bei Juden" oder "Jetzt zur NSDAP (FN 93)", die Forderung in einem Flugblatt "Gib den Nazis eine Chance" oder "Schluß mit dem Holocaust (FN 94)", die Verbreitung von Schriften, in denen die Massenverbrechen der Nazis geleugnet oder verharmlost und als Greuelmärchen hingestellt wurden ("Der Schwindel des 20. Jahrhunderts - das Ende der 6-Millionen-Lüge"), oder von Pamphleten, in denen die Person Hitlers und der "Anschluß" von 1938 glorifiziert oder der Widerstand gegen das Naziregime als "Verrat" gebrandmarkt wurden (FN 95).

Manche Programmpunkte der NSDAP - wie etwa die Vollbeschäftigung oder der Schutz vor Überfremdung - wurden auch von anderen politischen Bewegungen vertreten und gehören noch heute zu den Zielen, zu denen sich demokratische Parteien bekennen. Sie sind deshalb, weil sie sich auch bei den Nazis finden, noch nicht nationalsozialistisches Gedankengut (FN

96), sie können es aber sein, wenn sie auf Argumente gestützt werden, die für das Programm der Nazis charakteristisch waren - so etwa wenn Ausländer gerade wegen ihrer angeblichen "rassischen Minderwertigkeit" abgelehnt werden oder die Eigenstaatlichkeit Österreichs unter Bezug auf den "völkischen Gedanken" bekämpft wird (FN 97). Bei dieser erforderlichen "Zusammenschau" kommt es auf den Inhalt der Gedanken, vor allem aber auch darauf an, ob sie in einer dem Sprachgebrauch der Nazis deutlich angenäherten Form geäußert werden und so an das Propagandavokabular des "Dritten Reiches" gemahnen (FN 98).

Wie angesichts dieser verfestigten Rechtsprechung das Strafverfahren gegen einen Politiker, der den Begriff "Nazi" in aller Öffentlichkeit mit den Worten "neu, attraktiv, zielstrebig, ideenreich" umschrieben hat, eingestellt werden konnte (FN 99), ist wohl ein Rätsel. Diese Art der positiven Propaganda, die bei den zumeist sehr reaktionären Neonazis sonst kaum begegnet, ist vermutlich viel wirksamer als die kläglichen Versuche, den historischen Nationalsozialismus nachträglich zu rechtfertigen. Sie wird nun wohl auch Schule machen.

Eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr - das ist die Höchststrafe für die Verhetzung nach § 283 StGB (FN 100) - und vielleicht sogar bis zu drei Jahren mag für eine solche neonazistische Betätigung durchaus angemessen sein. Die Obergrenze von 20 Jahren ist im Hinblick darauf, daß wirklich schwerwiegende und gewaltsame Angriffe ohnedies aus § 3g ausgeklammert sind, sinnlos und sogar schädlich.

F. Die Strafbarkeit der sog "Auschwitzlüge"

Die Nov 1992 (FN 101) ist aber noch weiter gegangen. Sie hat dem VG einen neuen Tatbestand eingefügt, der nun wenigstens formell sogar vom Erfordernis des Vorsatzes der nationalsozialistischen Wiederbetätigung absieht.

Nach dem neuen § 3h VG soll die Strafe des § 3g VG auch jenen treffen, der in einem Druckwerk, im Rundfunk, in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht. Damit ist die öffentliche Leugnung oder Beschönigung eines historischen Faktums in Österreich erstmals unter eine exemplarische Strafe gestellt worden.

Diese neue Strafdrohung ist kriminalpolitisch wohl nicht mehr zu rechtfertigen. Die Freiheit der Meinungsäußerung, zurecht als eine wesentliche Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft anerkannt (FN 102), kann zwar Einschränkungen unterworfen werden, diese müssen dann aber einem höherwertigen Zweck dienen, der sich anders nicht erreichen läßt. Die Unterbindung neonazistischer Propaganda, um so eine Wiederkehr der NS-Diktatur zu verhindern, wäre gewiß eine solche tragfähige Zielsetzung, doch zu diesem Zweck war die Strafdrohung nicht notwendig, weil die Leugnung und Verharmlosung der NS-Verbrechen als Formen der Wiederbetätigung schon bisher nach § 3g VG strafbar waren (FN 103).

Außerdem schießt der neue § 3h VG weit über dieses Ziel hinaus: Er will vom Nachweis des Vorsatzes der Wiederbetätigung überhaupt absehen (FN 104) und bestraft also auch den, der im guten Glauben und ohne agitatorische Absicht historischen Unsinn verbreitet. Eine solche leichtfertige Meinungsäußerung mag zwar immer noch sozialschädlich und vielleicht sogar strafwürdig sein, weil sie Unwissende, vor allem Jugendliche, fehlleiten kann und bei Informierten möglicherweise Empörung auslöst, doch dafür ist dann die Strafdrohung - immerhin 1 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe gleitend - ganz eindeutig zu hoch.

In Deutschland, wo das Problem der "Auschwitzlüge" schon um die Mitte der Achtzigerjahre viel erörtert wurde, hat man sich nicht einmal dazu entschließen können, die agitatorische Leugnung der NS-Massenmorde durch Neonazis als ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung unter Strafe zu stellen (FN 105). Das Münchner Institut für Zeitgeschichte, das mit der Aufarbeitung der NS-Geschichte betraut ist, hat ausdrücklich davor gewarnt, weil die Strafdrohung den Bewußtseinsprozeß stören würde, der nur durch öffentliche Diskussion und Aufklärung zu leisten sei (FN 106). Dem ist auch durchaus beizustimmen (FN 107). Die Behauptung der "Auschwitzlüge" wird in Deutschland also nach wie vor bloß unter dem Titel der Kollektivbeleidigung der Juden und der Verunglimpfung des Andenkens ermordeter Juden bestraft, wofür äußerstenfalls eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen ist (FN 108). Das einzige Ergebnis der Diskussion war, daß diese Delikte für den Fall der qualifiziert öffentlichen Begehung zu Offizialdelikten erklärt wurden (FN 109). Eine eindeutige Klarstellung hat die neue Bestimmung immerhin gebracht: Der Völkermord und die sonstigen Verbrechen der Nazis gegen die Menschlichkeit müssen nicht mehr in jedem Einzelfall neu bewiesen werden, sie sind nun verfassungsgesetzlich außer Streit gestellt (FN 110). Aber auch dazu hätten wir den § 3h VG nicht gebraucht. Zum selben Ergebnis ist der OGH schon nach

der früheren Rechtslage gekommen (FN 111). Ebenso hat das deutsche BVerfG schon 1982 festgestellt, daß zumindest der Holocaust eine notorische Tatsache ist, die keines besonderen Beweises mehr bedarf (FN 112). Daß der neue § 3h VG auf das Erfordernis der vorsätzlichen Wiederbetätigung verzichtet, fällt übrigens in der Praxis wohl weniger ins Gewicht, als man zunächst meinen könnte. Die Begehungsformen sind überwiegend so formuliert, daß sie ohne eine solche Absicht kaum denkbar sind. Die Massenverbrechen "Leugnen" heißt, sie schlechthin und im Kern in Abrede stellen (FN 113); das wird heute kaum noch jemand gutgläubig tun, es sei denn, er ist wirklich in starken Vorurteilen befangen. Solche Menschen gibt es allerdings (FN 114), für sie ist die Strafdrohung dann aber sicher viel zu hoch. Bei der "gröblichen Verharmlosung", dem "Gutheißen" und der "versuchten Rechtfertigung" zeigt schon die Wortwahl, daß der Täter bewußt darauf abzielen muß, den nationalsozialistischen Völkermord oder die anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu beschönigen. Das Erfordernis des "gefärbten Vorsatzes (FN 115)" stellt hier sicher, daß nur eine tendenziöse, bestenfalls pseudowissenschaftliche und meist wohl auch polemische Darstellung unter den § 3h VG subsumiert werden kann.

G. Die Verwaltungsübertretung nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG

Die extremen Strafdrohungen des VG haben die Geschworenengerichte, wie schon erwähnt, nicht selten zu Freisprüchen provoziert. Die Herabsetzung der Untergrenzen durch die Nov 1992 war deshalb eine richtige Maßnahme. Ob sie freilich schon ausreicht, um die Geschworenen wirklich zu beruhigen, wird erst die Zukunft zeigen (FN 116).

So ist es wichtig, daß der Gesetzgeber im Jahr 1986 (FN 117) ein Verwaltungsdelikt geschaffen hat, das eine Handhabe bietet, in den Fällen, in denen das gerichtliche Strafrecht wegen der viel zu hohen Strafdrohungen und wegen der Laienbeteiligung versagt, zumindest mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechts gegen die Wiederbetätigung vorzugehen. Art IX Abs 1 Z 4 EGVG (in der heutigen Fassung) besagt: Wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes ... verbreitet oder zu verbreiten sucht, begeht ... dann, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000 und mit dem Verfall der Gegenstände bestraft, mit denen die Straftat begangen wurde.

Die Regelung hat allerdings einen entscheidenden Mangel: Die Subsidiaritätsklausel ist

sinnlos, weil die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts iSd VG nach §§ 3d, 3g und 3h immer gerichtlich strafbar ist. Das VG ist angesichts der "Generalklausel" des § 3g allumfassend. Es wäre daher notwendig gewesen, die verfassungsgesetzlichen Strafbestimmungen einzuschränken und so dem neuen Verwaltungsdelikt einen eigenen Anwendungsbereich zu geben (FN 118). Dazu hat man sich aber nicht entschließen können, offenbar aus Angst, die Zurücknahme oder Einschränkung der gerichtlichen Strafdrohung des § 3g VG könnte in der Öffentlichkeit mißverstanden werden.

Unsere Höchstgerichte haben versucht, aus der verfehlten Gesetzgebung das Beste zu machen: Man könne - so der VfGH – dem Gesetzgeber nicht zusinnen, daß er Sinnloses angeordnet habe. Sein Ausweg: Die Tatbestände des VG und des Art IX EGVG beschrieben zwar scheinbar identes Verhalten, doch liege der Unterschied im Vorsatz. Der Verbrecher nach dem VG handle zum Zweck der Wiederbetätigung, der Täter der Verwaltungsübertretung handle ohne diesen Vorsatz, er erwecke nur fälschlich diesen Eindruck und begehe dadurch einen Unfug, der öffentliches Ärgernis erzeuge (FN 119). Dem haben sich - wohl auch dem Zwang der Kompetenz gehorchend - der OGH und der VwGH angeschlossen (FN 120). Es wäre mir lieb, wenn ich dieser Deutung zustimmen könnte, weil ich die Verwaltungsstrafe grundsätzlich für vernünftig halte. Doch schon die Entstehungsgeschichte der EGVGNov spricht dagegen. Der AB verweist auf die hohen Mindeststrafen des VG, die die Bestrafung der "Kleinkriminalität" erschwerten. Von einer "Wiederbetätigung" ist darin aber noch ausdrücklich die Rede (FN 121) - mit Recht, denn was sollte die "Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes" auch anderes sein als eine Wiederbetätigung? Es ist zwar nur eine "kleinkriminelle" Wiederbetätigung, aber auch diese wird vom weiten § 3g VG erfaßt, daran kann dessen restriktive Anwendung durch die Geschworenengerichte nichts ändern.

Nach dem AB sollte das Verwaltungsdelikt die Möglichkeit bieten, gegen Personen einzuschreiten, die vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen neonazistische Schriften verteilen. Sie tun das sicher nicht nur aus Jux und Tollerei und um die spießigen Bürger zu ärgern. Der Versuch des Verwaltungsdelikts wird ausdrücklich für strafbar erklärt. Jeder Versuch setzt aber Vorsatz voraus – der Täter kann sich also sehr wohl dessen bewußt sein, daß es wirklich nationalsozialistisches Gedankengut iSd VG ist, das er an die Schüler verteilt. Er sucht sie dann offenbar im Sinn des Nazismus zu beeinflussen - und trotzdem keine Wiederbetätigung (FN 122)?

Es wäre besser gewesen, der VfGH hätte den Gesetzgeber durch die Aufhebung des "schlampigen" Gesetzes zu einer klaren Entscheidung genötigt. Gerade gegenüber dem Neonazismus sollte sich der Rechtsstaat keine Blöße geben und sich wirklich bewähren. In der Sache bietet das Verwaltungsdelikt aber trotz seiner Mängel immerhin die Möglichkeit, für die neonazistische Kleinkriminalität empfindliche Geldstrafen - das Zehnfache der Strafe für sonstigen "Unfug" - zu verhängen. Das ist vermutlich wirksamer als eine überspitzte gerichtliche Strafdrohung, die deshalb praktisch kaum angewendet wird und die dann, wenn sich ein Geschworenengericht zu einer Verurteilung bereit findet, dem Täter vielleicht sogar zum Nimbus eines Märtyrers für seine Überzeugung verhilft (FN 123).

Fußnoten:

- 1) Vortrag, gehalten am 24. 5. 1994 vor der Wiener Katholischen Akademie.
- 2) Mit dem Sprachgebrauch hatte schon der Gesetzgeber des Jahres 1945 seine Not. In den ersten Erklärungen der ProvStReg wurden die Nationalsozialisten zumeist noch als "Faschisten", "Nazifaschisten" oder auch als "Hitlerleute" bezeichnet (StGBI 1945/1 und 3). Ab Mai 1945 hat sich die Bezeichnung "Nationalsozialisten" wieder allgemein durchgesetzt. In der Amnestie 21. 12. 1945, BGBl 1946/14, war mit dem Ausdruck "Faschismus" nur noch der Ständestaat gemeint. Daß die Amnestie die "Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus" auf eine Stufe setzte, bedeutete keineswegs, daß man die beiden bekämpften Systeme als gleichwertig angesehen hätte. Strafbare Handlungen von Nazis im Kampf gegen den österreichischen "Faschismus" blieben nach dem VG strafbar, obwohl sie formell von der Amnestie erfaßt waren.
- 3) Sie konnten vor 1938 oft nur unzulänglich und nach 1938 meist überhaupt nicht verfolgt werden, weil sie im Auftrag der NS-Machthaber begangen worden waren oder von ihnen zumindest gedeckt wurden. Zu den Behinderungen der Strafrechtspflege während der Nazizeit sehr aufschlußreich Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933 - 1940 (1988), 320 ff, 433 ff.
- 4) Über die Beweggründe der Täter ist freilich wenig bekannt. Nach Haffner, in Kempowski, Haben Sie Hitler gesehen? 2. Aufl (1975), 107 f, muß man in den meisten Ländern mit einem "faschistischen Dauerpotential" rechnen, das Haffner für Deutschland auf 4 bis 5 Prozent der Bevölkerung einschätzt. Davon ist freilich wieder nur ein Bruchteil aktionswillig und jederzeit mobilisierbar. Falls ähnliches auch für Österreich zutrifft - und manches spricht dafür -, so wird man sich jedenfalls davor hüten müssen, die Beweggründe der kleinen Randgruppe, die sich neonazistisch betätigt, monokausal zu deuten. Auch kann man heute nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen, daß die Einstellung der jüngeren Generation von den Erfahrungen der Eltern geprägt ist, obwohl Kaiser, Kriminologie, 9. Auflage, (1993) 447, gerade bei Terroristen oft eine politische Vorprägung durch das Elternhaus festgestellt hat.
- 5) StGBI 1945/3.
- 6) Anders die Einstellung im Westen Österreichs. Als die österreichische Widerstandsbewegung in Innsbruck am 3. 5. 1945 - also noch vor dem Einmarsch der Amerikaner - die Regierungsgewalt übernahm, warnte sie die Bevölkerung in einem Aufruf: "Verfallt ... ja nicht in die Fehler der Gegner! Es ist nicht österreichische Art, blinde Rache und Vergeltung zu üben. Ihr könnt Euch darauf verlassen, es wird alles im Wege des Rechtes und des Gesetzes geschehen" (Tiroler Nachrichten Nr 1 v 4. 5. 1945).
- 7) StGBI 1945/3.
- 8) StGBI 1945/13.
- 9) BGBl 1947/25, insb Abschn II Z 7.
- 10) Vgl BGBl 1947/25, I. HptSt, Abschn I Z 2 (§ 4 VG 1947).
- 11) Der Zwang zur Selbstbeichtigung würde daher heute wohl als verfassungswidrig gelten; vgl W. Platzgummer, Grundzüge des österr Strafverfahrens, 6. Auflage, 12.
- 12) BGBl 1947/25, I. HptSt, Abschn I Z 13 (§ 17 VG 1947).
- 13) BGBl 1947/25, IX. HptSt.
- 14) Vgl dazu das Anhaltelagergesetz, BGBl 1947/195.
- 15) Siehe dazu BGBl 1947/195.
- 16) Näher zu den Sühnfolgen BGBl 1947/25, I. HptSt, Abschn I Z 14 ff (§§ 18 ff VG 1947).
- 17) BVG 21. 4. 1948, BGBl 99 (für minderbelastete Personen); 22. 4. 1948, BGBl 70 (für jugendliche

- Personen); 17. 12. 1951, BGBl 1953/159, über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnis- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen.
- 18) Über die Frage, ob es sich dabei um ein rückwirkendes Strafgesetz gehandelt hat, kann man streiten. Der Gesetzgeber meinte damit offenbar nur eine Strafbarkeit festzuschreiben, die sich bereits aus dem allgemeinen Strafgesetz ergab. In diesem Sinn auch A. Platzgummer, Die Illegalen, in: Unser Neues Österreich, hrsg von der Landesgruppe Tirol der ÖVP (1945) 15 ff. Tatsächlich war § 58 StG als Unternehmensdelikt so weit gefaßt, daß er wohl auch die Agitation der Illegalen einschloß, sofern sie nur mit dem entsprechenden Vorsatz handelten. Das blieb in § 10 VG aber offen und war bei den Formaldelikten gewiß nicht zu prüfen.
- 19) Vom Ortsgruppenleiter und vom Untersturmführer aufwärts.
- 20) Dazu A. Platzgummer 17.
- 21) StGBI 1945/32.
- 22) StGBI 1947/198.
- 23) Abgedruckt in: "Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof", Nürnberg 1947, Bd 1, 10. Vgl auch das damit weitgehend übereinstimmende Gesetz des Kontrollrats Nr 10 vom 20. 12. 1945, auszugsweise abgedruckt bei Kohlrausch - Lange, Strafgesetzbuch, 39. und 40. Aufl, 524.
- 24) Die Strafe war schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, hatte die Tat aber die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder einen größeren Vermögensschaden zur Folge, so lebenslanger schwerer Kerker, bei Todesfolge die Todesstrafe. Die Todesstrafe sollte auch jenen treffen, der solche Taten wiederholt und in großem Umfang anbefohlen hat (§ 1 Abs 4 und 5 KVG).
- 25) Strafe: 10 bis 20 Jahre schwerer Kerker; wenn sich der Täter in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und größeren Einflusses befunden hat, lebenslange Freiheitsstrafe; wurden überdies Drohungen angewendet, um den Kriegswillen zu entflammen oder die Kriegsmüdigkeit zu bekämpfen, Todesstrafe (§ 2 KVG).
- 26) Strafe: 5 bis 10 Jahre schwerer Kerker; hatte die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge, 10 bis 20 Jahre schwerer Kerker; bei gröblicher Verletzung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit oder wenn die Tat den Tod des Betroffenen nach sich zog, Todesstrafe.
- 27) Sie waren mit dem Tod zu bestrafen (§ 3 Abs 3).
- 28) Strafe: schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren, waren die Kränkungen und Beleidigungen besonders schwer oder wurden sie öfters wiederholt, schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren. Dieselbe Strafe sollte den treffen, der einen Menschen gewalttätig behandelt hat; hatte die Tat aber einen wichtigen Schaden des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge, so war schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, bei Todesfolge die Todesstrafe vorgesehen.
- 29) Im ersten Fall lebenslanger schwerer Kerker, im zweiten die Todesstrafe.
- 30) KVGNov 18. 10. 1945, StGBI 1945/199.
- 31) Strafe: schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren, hat der Täter aber eine größere Anzahl von Personen geschädigt oder sich dabei persönliche Vorteile verschafft oder ist er mit besonderer politischer oder nationaler Gehässigkeit vorgegangen, schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren. Wer bei diesen Unternehmungen führend mitwirkte, war mit dem Tod zu bestrafen.
- 32) Strafe: Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn der zugewendete Vorteil aber bedeutend oder der angerichtete Schaden empfindlich war, schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.
- 33) Die Strafdrohung war mehrfach gestuft und reichte bis zu lebenslangem schweren Kerker, wenn die Denuntiation zum Tod des Betroffenen führte und der Angeber das vorhersehen mußte.
- 34) Hierfür war die Todesstrafe angedroht. Die Bestimmung hatte den Vorrang vor den einschlägigen Strafbestimmungen des VG (§§ 10 bis 12 VG).
- 35) Ausnahmen: Denuntiation (Höchststrafe: lebenslanger schwerer Kerker) und mißbräuchliche Bereicherung (Höchststrafe: 10 Jahre schwerer Kerker).
- 36) § 9 KVG.
- 37) Dies galt auch für die im Text erwähnten, nur nach den allgemeinen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, sofern deren Tatbestände entweder die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren vorsahen (§ 9a iVm § 13 KVG).
- 38) Vgl Jescheck in Encyclopedia of Public International Law (1987 - 1989) 53.
- 39) Vgl Rittler, Lehrbuch des österr Strafrechts I, 2. Auflage, (1954) 39 f.
- 40) Vor allem der Verletzungen der Menschlichkeit (§ 4 KVG), bei denen erst aus den gestuften Strafdrohungen deutlich wird, daß sie auch auf grösste Verbrechen gemünzt waren.
- 41) Ebenso fragwürdig war freilich das Kontrollratsgesetz Nr 10 in Deutschland, das alle diese Mängel ebenfalls aufwies und darüber hinaus dem Richter vor allem bei der Strafbemessung einen unglaublich weiten Ermessensspielraum einräumte.
- 42) Art V VG und § 13 KVG.
- 43) Vgl §§ 2 und 11 des G 26. 6. 1945, StGBI 30, über die Bildung vorläufiger Schöffenslisten. Anders schon nach dem SchöffenslistenG 13. 6. 1946, BGBl 135. Ehemalige Nazis waren selbstverständlich unfähig, zum Amt berufen zu werden (§ 2 Z 10 bis 12 dG).
- 44) Vgl aber auch Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1945, StGBI 1945/177.
- 45) Überprüfungs-gesetz 30. 11. 1945, BGBl 1946/4.
- 46) § 1 Abs 4 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsg 1947, BGBl 213.

- 47) Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Eine Dokumentation. 2. Aufl 1987 (in der Folge: Dokumentation).
- 48) Dokumentation 34 ff.
- 49) Dokumentation 40. Für das Jahr 1947 bringt die Dokumentation (41) eine Aufgliederung, die über die Delikte genaueren Aufschluß gibt. Von den 1.435 Personen, die in diesem Jahr nach dem KVG verurteilt worden sind, wurden - um nur die Schwerpunkte herauszugreifen - 53 wegen Kriegsverbrechen, 251 wegen Quälereien und Mißhandlungen, 278 wegen Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde, 82 wegen mißbräuchlicher Bereicherung und 762 wegen Denuntiation verurteilt. Von den 2.358 Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz entfielen 186 auf den Registrierungsbruch und 2.165 auf die Formaldelikte nach §§ 10 und 11 VG.
- 50) Dokumentation 36 f.
- 51) Den "austriar blättern" Nr 57 (1988) 84, ist etwa zu entnehmen, daß zwei Mitglieder der SS, die in der Nacht auf den 10. 11. 1938 an der Ermordung der jüdischen Kaufleute Graubart und Bauer in Innsbruck beteiligt waren und die deshalb 1946 zu 13 bzw 12 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurden, nach Verbüßung einiger Jahre begnadigt worden sind. Das waren gewiß keine Einzelfälle.
- 52) Dokumentation 40.
- 53) BG 20. 12. 1955, BGBI 285. Für die Verbrechen des Registrierungsbruchs und der mißbräuchlichen Bereicherung wurde das Schöffengericht zuständig (§ 2).
- 54) BVG 14. 3. 1957, BGBI 82; ihm war 1956 bereits eine Vermögensverfallsamnestie vorausgegangen: BGBI 1956/155.
- 55) Dazu näher Dokumentation 16 ff.
- 56) BG 10. 7. 1963, BGBI 180.
- 57) StRÄG 1965, BGBI 79.
- 58) Über die - wenigen - Strafverfahren, die in der Zeit von 1957 bis 1975 wegen nationalsozialistischer Gewalttaten durchgeführt wurden (18 Schuldsprüche mit zum Teil schwersten Strafen, 21 Freisprüche), gibt die Dokumentation 146 ff Aufschluß.
- 59) BG 30. 1. 1946, BGBI 66, und BVG 24. 7. 1946, BGBI 140.
- 60) VGNov 1992, BGBI 148.
- 61) Siehe Nowakowski, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955) 108 f. Lohsing - Serini, Österr Strafprozeßrecht, 4. Auflage, (1952) 493. Doch ist mir kein solcher Fall bekannt.
- 62) § 2 (Verfassungsbestimmung) des BG 20. 12. 1955, BGBI 285; heute § 3j VG idF VGNov 1992, BVG 26. 2. 1992, BGBI 148.
- 63) Nach der Änderung des Art 85 B-VG durch das BVG 7. 2. 1968, BGBI 73 wurden durch das BG 7. 2. 1968, BGBI 74, alle Todesstrafdrohungen in solche des lebenslangen schweren Kerkers umgewandelt. Nach dem StRAG 1974, BGBI 422, trat an die Stelle des schweren Kerkers dann schlechthin Freiheitsstrafe (Art III iVm Art X).
- 64) § 1 des BG 21. 6. 1950, BGBI 130.
- 65) Art III § 13 Abs 1 NS-Amnestie 1957, BGBI 1957/82.
- 66) Seit 1975 erfordert die Anwendung des ao Milderungsrechts ganz allgemein eine günstige Prognose (§ 41 StGB), die bei einem Überzeugungstäter selten gegeben sein wird.
- 67) BGBI 1992/148.
- 68) Siehe 387 BlgNR 18. GP 1.
- 69) Art 9 Abs 1 BGBI 1955/152.
- 70) Als solche Organisationen gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände und "jede andere nationalsozialistische Organisation" (§ 3a Z 1 VG). Der Versuch, eine solche Organisation "aufrechtzuerhalten", ist inzwischen wohl obsolet geworden.
- 71) Die Störung des "Wiederaufbaus", 1947 noch von größter Bedeutung, ist wohl auch nicht mehr ganz zeitgemäß.
- 72) Foregger - Serini - Kodek, Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 4. Auflage, (1988) 544 f, 591 ff, und Foregger, WK zum StGB, § 246. H. Steininger, WK zum StGB, § 279, will unter Umständen schon eine geringere Zahl genügen lassen. Bei ihm auch weitere Literaturhinweise.
- 73) Einschlägige Sachverhalte in 13 Os 48/93 und 13 Os 41 - 46/93; beide Erkenntnisse sind zu Grundrechtsbeschwerden ergangen.
- 74) Die Gründung einer "staatsfeindlichen Verbindung" ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 246 StGB), die Aufstellung einer "bewaffneten Verbindung" und das "Ansammeln von Kampfmitteln" sogar nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht (§§ 279, 280 StGB). Das frühere, mit 1. 1. 1975 aufgehobene Staatsschutzgesetz, BGBI 1936/223, hatte dafür nicht zuletzt unter dem Eindruck der Bedrohung durch die Nazis noch strengere Strafen vorgesehen (§§ 1, 4, 10).
- 75) Vgl EvBl 1994/54.
- 76) § 246 Abs 3 StGB.
- 77) Siehe §§ 16, 165a, 167, 183b, 226, 240, 243, 245, 247, 292b, 294, 296 StGB.

78) Vgl § 282 Abs 1 StGB.

79) § 282 Abs 1 StGB.

80) Dazu genügt es, daß der Täter etwa bei der schweren Sachbeschädigung typische nationalsozialistische oder dem Sprachgebrauch der Nazis deutlich angenäherte Parolen, Schlagworte oder Symbole verwendet, wie zB beim Besprühen von Kraftfahrzeugen und Gebäuden das Hakenkreuz oder die Odalsrunen oder die Parolen "Ausländer raus" oder "Sieg Heil": JBl 1993, 737.

81) Die sonst vorgesehene Höchststrafe ist bei § 126 StGB eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, bei den gemeingefährlichen Delikten nach den §§ 173 und 176 StGB eine Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren. Nur wenn die Tat den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen hat, kommt nach dem StGB eine Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe in Betracht.

82) Vgl dazu auch § 286 Abs 2 StGB.

83) EvBl 1987/40.

84) Daher keine echte Konkurrenz zwischen § 3g und § 3f VG: ÖJZ-LSK 1984/76.

85) EvBl 1994/54.

86) Rittler, Lehrbuch II, 2. Auflage, 355.

87) EvBl 1994/55, 1980/181.

88) EvBl 1994/54.

89) Etwa Krawalle und Schlägereien, wie sie in der Zeit vor dem März 1938 an der Tagesordnung waren. Bei den in den §§ 3e und 3f VG genannten Aktionen, etwa bei den sich neuerdings häufenden Brandanschlägen (siehe dazu den Sicherheitsbericht 1992, 134), gehen diese strengeren Strafbestimmungen vor.

90) Die öffentliche Aufforderung zur Mitarbeit an einer nationalsozialistischen Organisation oder zur Wiederbetätigung ist nach § 3d VG mit einer höheren Mindeststrafe bedroht.

91) JBl 1993, 598; JBl 1991, 464; EvBl 1980/40.

92) 12 Os 72/92; EvBl 1987/40; ÖJZ-LSK 1986/104; vgl auch VfGH ÖJZ 1988, 91.

93) EvBl 1980/191.

94) 12 Os 72/92 und 12 Os 29/92.

95) EvBl 1987/40; vgl auch EvBl 1980/149, 1979/154, 1972/238, 1968/68; die letztgenannten E sind im objektiven Verfallsverfahren nach dem seinerzeitigen Pressegesetz (heute Mediengesetz) ergangen. Einschlägige Sachverhalte finden sich auch in 13 Os 112/93 und in 13 Os 48/93. In diesen Fällen war der OGH nur mit einer Grundrechtsbeschwerde befaßt.

96) Haffner, Anmerkungen zu Hitler (1983) 76 f warnt vor der Gefahr, auch Richtiges zu tabuisieren, nur weil es auch Hitler gedacht hat. Hitler war kein origineller Denker, seine Ausgangspositionen sind fast durchwegs von anderen übernommen. "Daß Hitler falsch gerechnet hat, schafft die Zahlen nicht ab."

97) Siehe JBl 1993, 598. Der OGH spricht in solchen Fällen davon, daß auch "Handlungskomplexe" den Tatbestand der Wiederbetätigung verwirklichen können.

98) EvBl 1980/40. In mustergültiger Weise ausgewogen 12 Os 24, 25/92. Vgl auch VfGH in ÖJZ 1989, 249 und 1988, 91, sowie JBl 1988, 708.

99) "Die Presse" 30. 3. 1994, 6.

100) Der Tatbestand der "Verhetzung" wird, wenn diese der nationalsozialistischen Wiederbetätigung dient, durch § 3g VG verdrängt: NRsp 1989/61.

101) BGBl 1992/148. Vgl auch schon EvBl 1979/154 und 1980/444, die freilich beide im selbständigen Verfahren nach § 42 PresseG ergangen sind.

102) 12 Os 24, 25/92.

103) Siehe oben FN 79, 80. So mit Recht auch der Initiativantrag 253/A (oder 283/A: die Angaben wechseln) in 387 BlgNR 18. GP, 3. Von einer "Lücke" kann also entgegen dem Initiativantrag 139/A, ebendort 2, keine Rede sein.

104) 387 BlgNR 18. GP, 4.

105) Maurach - Schröder - Maiwald, Strafrecht, BT TBd 1, 7. Auflage, 257 f; Zur deutschen Diskussion über die Strafbarkeit der Behauptung der "Auschwitzlüge" siehe etwa Schafheutle, JZ 1960, 470, v. Bubnoff, ZRP 1982, 119, Ostendorf, NJW 1985, 1062, Köhler, NJW 1985, 2389.

106) Ostendorf, NJW 1985, 1064, mit weiteren Literaturhinweisen.

107) Vgl den Wiener Soziologen und Zeithistoriker W. B. Simon, der in seinem bisher unveröffentlichten Vortrag "The Challenge of Antidemocratic Subversion" schreibt (4): "Antidemocratic opinions and convictions have to be dealt with in free and open debate. Angainst lies and error only the truth is effective while the imposition of the power and authority of the state only strengthens lies and error. History shows that efforts to suppress opinions and convictions are doomed to failure. This is illustrated by the following rhyme that originated in the religious conflicts of past ages: "He that complies against his will is of his own conviction still" (Samuel Butler, 1612 - 1680). Violence has to be dealt with by effective law - enforcement. In confrontation with error and lies, freedom of expression has to be confirmed by responsible reporting in the media, in the presentation of history, and in literature."

108) §§ 185 und 189 dStGB. Wie 387 BlgNR 18. GP, 4, davon sprechen kann, diese deutsche Regelung stehe im Einklang mit dem neuen § 3h VG, ist wirklich verwunderlich.

- 109) Der Staat übernimmt die Strafverfolgung, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe ein Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt (§ 194 Abs 1 dStGB) oder wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt (§ 194 Abs 2 dStGB).
- 110) So zurecht EvBl 1994/54. Zum selben Ergebnis kamen aber auch schon 12 Os 29/92 und JBl 1991, 464.
- 111) 12 Os 29/92 und JBl 1991, 464.
- 112) Siehe Ostendorf, NJW 1985, 1064.
- 113) So 387 BlgNR 18. GP, 4; vgl auch 12 Os 72/92. Der seriöse Wissenschaftler, der die eine oder andere gängige These zB über die Zahl der Opfer oder über die Art ihrer Ermordung zurechtstutzt, wird vom Tatbestand also nicht erfaßt.
- 114) Ich habe selbst einige sehr achtbare Menschen kennengelernt, die die Schreckenstaten des Hitler-Regimes allen Ernstes für böswillige Erfindungen hielten. Den relativ niedrigen Bildungsstand gerade der Rechtsextremisten betont auch Kaiser, Kriminologie, 9. Auflage, (1993) 447. Die Antwort auf die Scherzfrage nach der achten Seligpreisung, die im Jahr 1938 umging, mag auch bei manchen Neonazis eine gewisse Berechtigung haben: "Selig die Halbgebildeten, denn ihrer ist das Dritte Reich".
- 115) Siehe 387 BlgNR 18. GP, 4 f; vgl auch EvBl 1987/40 (155). Zum Vorsatz bezüglich des Sinngehalts von "normativen" Tatbildmerkmalen allgemein W. Platzgummer, StPdG 1973, 40 ff, und StPdG 1985, 8 ff.
- 116) Zur Neigung der Geschworenen, sich allenfalls auch über das Gesetz hinwegzusetzen, W. Platzgummer, Der "Hort der bürgerlichen Freiheit", Austria Today 3D/88, 17 ff.
- 117) BG 19. 2. 1986, BGBl 248, idF BGBl 1992/143.
- 118) Vgl E. Wiederin, EuGRZ 1987, 137 und F. Merli, JBl 1986, 767.
- 119) VfGH in ÖJZ 1990, 500.
- 120) OGH in 12 Os 72/92, VwGH in ZfVB 1993/128 (55).
- 121) 879 BlgNR 16. GP.
- 122) Seit 1992 kommt hinzu, daß das VG in § 3h selbst zumindest formal auf den Vorsatz der Wiederbetätigung verzichtet. Man darf gespannt sein, wie der VfGH das "scheinbar" idente Verhalten in § 3g VG und Art IX Abs 1 Z 4 EGVG angesichts dieser Neuerung auseinanderhalten wird.
- 123) Praktisch von großer Bedeutung sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die den Behörden die Möglichkeit bieten, neonazistische Vereine zu untersagen und von der Wahlwerbung auszuschließen. Auf sie ist hier aber nicht einzugehen, weil sie das gewählte Thema überschreiten.